

Die gesetzlichen Anforderungen an die Schweinehaltung nach der Schweinehaltungshygieneverordnung.

Die Schweinehaltungshygieneverordnung ist seit dem 12. Juni 1999 in Kraft getreten. Die in der Verordnung aufgeführten Maßnahmen sollen die Einschleppung von Tierseuchenerregern in Schweinebestände verhindern. Gerade die schwerwiegenden Fälle von Schweinepest und MKS in Teilen der EU haben gezeigt, wie schnell sich eine Tierseuche ausbreiten kann. Eine Bekämpfung kann deshalb nicht erst bei einem ausgebrochenen Seuchenfall beginnen, wichtig ist es geeignete Schutzmaßnahmen schon vorbeugend im eigenen Betrieb durchzuführen.

Gesetzliche Anforderungen an alle Betriebe mit Zucht- oder Mastschweinehaltung.

1. Eigenverantwortung des Tierhalters:

Der Tierhalter hat durch eigene betriebliche Kontroll- und Hygienemaßnahmen das Erkrankungsrisiko im Schweinebestand zu minimieren.

2. Tierärztliche Bestandesbetreuung:

Besonders zu beachten ist die Tierärztliche Bestandesbetreuung. Dabei besteht die Pflicht des Tierhalters, seinen Bestand mindestens 2 x im Jahr von einem anerkannten Tierarzt auf Krankheiten untersuchen zu lassen. Bei vermehrtem Auftreten von Todesfällen, Fieberhaften Erkrankungen und Tiere die kümmern, sind gesonderte Untersuchungen notwendig. Die schriftliche Dokumentation der Ergebnisse der Betriebsbesuche dient dabei als Nachweis.

Untersuchungsprotokolle sowie Abgabe und Anwendungsbelege für Medikamente sind übersichtlich und griffbereit aufzubewahren. Ferner ist das Datum der Verabreichung, die Dosierung und die Wartezeit zu dokumentieren.

3. Transport von Schweinen:

Zucht- oder Nutzschweine aus einem Betrieb dürfen nicht gemeinsam mit Schlachttieren aus einem anderen Erzeugerbetrieb befördert werden.

4. Aufzeichnungspflicht für Ferkelerzeuger mit mehr als 3 Sauenplätze:

Erfassung der Belegdaten, der zur Besamung eingesetzten Eber, Umrauscherquoten, Aborte, Wurfgrößen, sowie der lebend und tot geborenen und aufgezogenen Ferkel/Sau. Bei außergewöhnlich eintretenden Ereignissen im Bestand ist der zuständige Tierarzt zu benachrichtigen, wie z.B. eine Umrauscherquote von mehr als 20 % oder das Auftreten von Aborten bei mehr als 2,5 % der Sauen im Bestand.

5. Besondere Bestimmungen bei der Freilandhaltung:

Freilandhaltungen von Schweinen sind vom Veterinäramt zu genehmigen. Die Fläche ist mit einer doppelten Einzäunung zu versehen. Wichtig ist außerdem eine geschützte Lagerung von Futter, Einstreu und Wirtschaftsdünger, um zum z.B. einer möglichen Übertragung der Schweinepest durch Wildschweine vorzubeugen.

<u>Allgemeine Anforderungen an alle Betriebe:</u>	<u>Zusätzliche Anforderungen bei:</u>	<u>Weitere Anforderungen bei:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Stall und Nebenräume in guten baulichen Zustand. • Hinweisschild: „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten.“ • Schweine dürfen aus den Stallungen nicht unbeabsichtigt entweichen. • Zutritt betriebsfremder Personen nur mit Zustimmung des Tierhalters. • Desinfektionswanne oder sonstige Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion der Schuhe. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ferkelaufzüchter -oder Mäster mit 20 bis maximal 700 Plätze. • Ferkelerzeugerbetriebe mit 3 bis maximal 150 Sauenplätze. • Geschlossene Betriebssysteme mit 3 bis maximal 100 Sauenplätze. <ul style="list-style-type: none"> • Umkleidemöglichkeit mit betriebseigener Schutzkleidung. • Befestigter Verladeplatz. • Kadaverbehälter an geeigneter Stelle. • Reinigungs und Desinfektionsmöglichkeit für Schuhe, Verladeplatz, Transportfahrzeuge und Kadaverbehälter. • Bestandsdokumentation über Totgeburten, Todesfälle, Aborte. • Schadnagerbekämpfung. • Bei Flüssigentmistung: Lagerkapazität für mind 8 - Wochen im Stallbereich, oder bodennahe Ausbringung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mast und Aufzuchtbetriebe mit mehr als 700 Plätze. • Ferkelerzeuger mit mehr als 150 Zuchtsauen. • Geschlossene Betriebssysteme mit mehr als 100 Sauenplätze. <ul style="list-style-type: none"> • Untergliederung in Stallabteile, z.B. Ferkelaufzucht und Mast • Einfriedung des Betriebes mit verschließbaren Toren. • Hygieneschleuse mit Waschgelegenheit. • Bei Zukauf von Tieren: Unterbringung für mind. 3 -Wochen in einem gesonderten Quarantänestall. <p>Ausnahmen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rein-Raus-System. - Arbeitsteilige Ferkelproduktion. - Direktbezug. - Bezug aus Betrieben mit anerkannten Gesundheitsstatus.